

Leider steht diesem Bestreben die Fassung des § 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nur zu häufig erfolgreich zur Seite, so daß die gewerbmäßigen Herren Kompilatoren sich oft glücklich unter sein schützendes Dach: »für eigentümliche litterarische Zwecke« zu flüchten wissen, wobei ihnen namentlich der nur drei Jahre währende Schutz für Originalartikel in Zeitschriften nach § 7 b des genannten Gesetzes wesentlich zu statten kommt.

Neben einer ansehnlichen Zahl solcher gewohnheitsmäßiger, gewandter, sogenannter litterarischer Ausbeuter haben in neuester Zeit auch einzelne Schriftsteller, deren Namen von gutem Klang, es nicht verschmäht, dem Rufe solcher Verleger zu folgen, welche, »um ein dringendes Bedürfnis zu befriedigen«, ähnliche Bücher unter der »Mitarbeiterschaft einer Anzahl Gelehrter« in encyclopädischer Form herzustellen und dem Publikum anzubieten sich gemüßigt sehen.

Solche Verleger wissen sehr wohl, daß es eine ganz ansehnliche Zahl von Leuten giebt, welche die Mühe eigener Studien an den Quellen gern andern überlassen, und da diesen Leuten das unter findiger Zusammenstellung fremden geistigen Eigentums, innerlich und äußerlich bequem zurecht gemachte Material oftmals obenein noch billiger zum Kauf angeboten wird als die Bücher, aus denen geschöpft wurde, so wäre es wunderbar, wenn solch ein umsichtiger Verleger, der ja in der angenehmen Lage ist, sein Produkt verhältnismäßig wohlfeil herzustellen, nicht Absatz dafür fände.

Wohin aber soll ein so fortgesetztes Ausbeutungssystem schließlich führen? Wo bleiben die Verleger, welche, oft mit schweren Opfern, die kostspieligen Grundlagen schaffen helfen? Wo bleiben vor allem die Schriftsteller, denen die Früchte vielleicht langjähriger Erfahrungen und Studien und der eigenen Geistesarbeit nur zu bald durch solche Ausbeutungen entzogen oder verkürzt werden? Woher sollen noch in Zukunft die Verleger kommen, welche, unbeirrt um pekuniäre Mißerfolge, in erster Linie die Förderung von Wissenschaft und Kunst im Auge haben und im Verein mit gediegenen Schriftstellern die kulturelle Entwicklung fördern helfen?

Das Endergebnis, so dünkt uns wenigstens, würde eine Schädigung der geistigen Interessen der Nation sein, und darin liegt der Schwerpunkt, der auf die Notwendigkeit einer Änderung des betreffenden Gesetzesparagraphen dringend hinweist.

Mit Bezug auf die vorstehende Darlegung sei es schließlich gestattet, an dieselbe einiges aus der Geschäftspraxis einer angesehenen deutschen Verlagsfirma (der Name thut nichts zur Sache) hier anzureihen.

Diese Firma hat seit einer Reihe von Jahren über mannigfache Ausbeutungen der geschilderten Art auf dem Gebiete der von ihr gepflegten Spezialität zu klagen und früher deshalb »prinzipiell« einige recht kostspielige Prozesse geführt, von denen aber sowohl die vor dem Jahre 1870 angestrebten, wegen der damals in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, als auch die nach dem Jahre 1870, wegen der Dehnbarkeit des oben angezogenen Gesetzesparagraphen, leider stets damit endeten, daß den Beklagten zwar zuvörderst Kosten und mannigfache Unzuträglichkeiten durch vorläufig verfügte Beschlagnahmen u. s. w. verursacht wurden, dem Kläger jedoch nicht das einzig von ihm angestrebte Resultat einer gerichtlichen Verurteilung des Beklagten gewährten.

In einem der ersten Fälle, wo die Klage in einem benachbarten Lande des Klägers durch drei Instanzen geführt ward, entschied schließlich das dortige Oberappellationsgericht, daß zwar unerlaubter Nachdruck vorliege, daß jedoch, da der Kläger den vom Gesetz geforderten Nachweis seines ihm erwachsenen Schadens nicht zu führen im Stande sei, die verfügte Beschlagnahme des klagten Objectes aufzuheben und die Prozeßkosten von beiden Teilen zu gleichen Hälften zu tragen seien. Der kostspielige Erfolg bestand für den Kläger einzig darin, daß der

Beklagte für die Folge von weiteren Nachbildungen Abstand nahm.

In einigen späteren Fällen haben die Schädiger, um einer ihnen angedrohten, ihnen doch nicht gehener scheinenden Klage zuvorzukommen, gleichfalls entweder die begonnenen Ausbeutungen eingestellt, oder, wenn auch widerwillig, sich für die Folge zur Bewilligung geforderter Konzessionen bequemt, was darauf schließen ließ, daß sie sich des Mangels an litterarischem Anstand einigermaßen bewußt waren, was dem Geschädigten indes niemals ein Erfolg für den fehlenden Rechtsschutz sein konnte.

Vor nicht langer Zeit lag abermals ein Fall vor, in welchem der betreffende Verleger jedenfalls den Schutz des § 7 mit Erfolg für sich in Anspruch genommen hätte. Nach den früher gemachten Erfahrungen ward daher hier von vornherein die Anstellung einer Klage unterlassen, obwohl es sich darum handelte, daß in dem betreffenden Bande der siebente Teil, dem ganzen Umfang nach, Originalartikeln aus dem Verlage der Firma in Rede — freilich unter Angabe der Quellen — entnommen war. Wenige Monate nach Erscheinen jenes Bandes tauchte nun am Verlagsorte des Geschädigten in einem anderen Werke ein gut Teil jener Abbildungen abermals auf, also eine Wiederholung der wohl nicht verfolgbareren, ersten Nachbildung (ob nun mit oder ohne Bewilligung des ersten Nachbildners und ob mit oder ohne Honorierung an diesen, bleibe dahingestellt), so daß einem hier unwillkürlich die bekannten Worte: »habent sua fata libelli«, freilich in sehr ironischem Sinne, einfallen.

Es wäre wahrlich an der Zeit, daß die fortwährend in ähnlicher Weise geschädigten Verleger sich endlich zusammethäten, um, gestützt auf eine größere Anzahl einschlägiger Thatsachen, auf geeignetem Wege eine baldige Verstärkung des durch die jetzige Fassung des § 7 — wie uns bedünkt — sehr unzulänglichen Rechtsschutzes herbeizuführen.

#### Bermischtes.

Vom Postwesen. — Einführung des Postauftrags-Verkehrs mit Norwegen. Bekanntmachung. Vom 1. Februar ab können im Verkehr mit Norwegen Gelder bis zum Meistbetrage von 730 Kronen im Wege des Postauftrages unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bestimmungen und Gebühren eingezogen werden. — Wechselproteste werden durch die norwegischen Postanstalten nicht vermittelt. Berlin W., den 12. Januar 1888. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Stephan.

Weltausstellung in Melbourne. — Der Reichskommissar für die Internationale Weltausstellung in Melbourne erläßt folgende Bekanntmachung:

Der »Norddeutsche Lloyd« in Bremen hat sich bereit erklärt, für die Verschiffung der Ausstellungsgüter nach Melbourne nicht die in naher Aussicht stehenden erhöhten Frachttätze, sondern die im Jahre 1887 gültig gewesenen Sätze zu berechnen und außerdem von diesen billigeren Frachttätzen noch eine Ermäßigung von 20% zu gewähren.

Der »Norddeutsche Lloyd« bedarf aber, um sich auf das zu verschiffende Frachtquantum einzurichten und auch die sonstigen Güter berücksichtigen zu können, einer umgehenden Erklärung darüber, welche der Herren Aussteller von den obigen Vorteilen Gebrauch machen wollen. Diese Erklärung würde an den Herrn J. P. Bachmann in Bremen, welcher mit den Herren Ausstellern noch in besonderes Benehmen treten und eine Übersicht über die Verschiffungskosten sowie über die eventuell zu beanspruchenden Expeditionsgebühren beifügen wird, spätestens bis zum 22. d. Mts. zu richten sein, unter Angabe des Gewichts und des Raumes desjenigen Frachtquantums, für welches auf dem Lloyd-Dampfer Platz belegt werden soll.

Ausstellern, welche in der Lage sind, ihre Güter bereits mit dem am 22. Februar d. J. aus Bremerhaven abgehenden Dampfer zu verschiffen, kann ich dies nur dringend empfehlen. Das Gros der Ausstellungsgüter aber muß spätestens mit dem am 21. März d. J. ab Bremerhaven fälligen Dampfer abgehen, da nur so eine ausreichende Berücksichtigung desselben bei der Raumberteilung erfolgen kann. Nur ausnahmsweise, insbesondere insofern der Raum auf dem Dampfer nicht ausreicht oder die Ausstellungsgüter nachweislich nicht haben fertig gestellt werden können, wird die Verschiffung mit dem Dampfer des folgenden Monats (18. April) stattfinden dürfen.

Die deutschen Eisenbahnen gewähren 50% Frachtermäßigung, was wohl dazu dienen wird, daß die überwiegende Mehrzahl der Herren